

Wiebke Kolbe

Vernachlässigte Väter?

*Vaterschaft in der Sozial- und Familienpolitik Schwedens
und der Bundesrepublik Deutschland seit der Nachkriegszeit*

Familienpolitik ist Mütterpolitik. Dieser Eindruck entsteht leicht, wenn man familienpolitische Debatten westlicher Industrienationen im 20. Jahrhundert verfolgt. Daß Familienpolitik immer auch Väterpolitik gewesen ist, wird erst auf den zweiten Blick deutlich, wenn man die Konzeption und Wirkungen familienpolitischer Maßnahmen näher untersucht. Die historische und sozialwissenschaftliche Geschlechterforschung hat zwar seit rund zwei Jahrzehnten Vaterschaft als Thema entdeckt, doch gibt es hier noch ganz erhebliche Forschungslücken. Das gilt auch für die geschlechterzentrierte Wohlfahrtsstaatsforschung, die sich zwar ausführlich mit dem Thema Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft beschäftigt, Vaterschaft dagegen bislang vernachlässigt hat. Zwar werden Männer und Väter als »male breadwinner« häufig zum Bezugspunkt geschlechterzentrierter Analysen wohlfahrtsstaatlicher Politik (Lewis/Ostner 1994), doch stehen dabei meistens Frauen und Mütter im Vordergrund. Die sozialpolitischen Leistungen an Männer werden dagegen selten zum Gegenstand einer eingehenden geschlechterzentrierten Analyse gemacht; vor allem wird dabei kaum je zwischen (Ehe-)Männern und Vätern differenziert. Im folgenden soll daher der Blick auf das bislang weitgehend unerforschte Phänomen von Vaterschaft im Wohlfahrtsstaat gelenkt werden.

Untersucht werden die Konstruktionen von Vaterschaft in der Sozial- und Familienpolitik Schwedens und der Bundesrepublik in ihrem zeitlichen Wandel seit der Nachkriegszeit mit Rückgriffen bis in die zwanziger Jahre, und zwar die Konstruktionen durch politische Debatten wie auch durch konkrete Reformen.¹ Dabei bilden diejenigen familienpolitischen Maßnahmen den Schwerpunkt, die nicht nur den zeitgenössischen Politikerinnen und Politikern als die wichtigsten galten, sondern die auch einen beträchtlichen Anteil am finanziellen Gesamtvolumen der Familienpolitik ausmachten: Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie Erziehungsgeld und Elternurlaub. Eine Analyse der Konzeption und Wirkungen dieser Reformen zeigt, daß Familienpolitik Väter durchaus nicht vernachlässigt hat. Allerdings gibt es dabei deutliche Unterschiede zwischen den beiden Ländern, die die Zuordnung Schwedens und (West-)Deutschlands zu unterschiedlichen Wohlfahrtsstaats- bzw. Geschlechter-Regimen auch aus einer väterzentrierten Perspektive bestätigen. In der geschlechterzentrierten Wohlfahrtsstaatsforschung gilt die Bundesrepublik als

Repräsentantin eines starken »male breadwinner models«, Schweden als Vertreterin eines Individualmodells (Sainsbury 1996) bzw. eines schwachen Familienernährermodells (Lewis/Ostner 1994). Wenngleich sich diese Klassifikationen und die dafür entwickelten Kriterien erst auf den Zeitraum seit den 1960er Jahren beziehen, wird doch bei einer historischen Analyse offensichtlich, daß die unterschiedlichen geschlechterpolitischen Wege bereits lange vorher angelegt waren (vgl. Kulawik 1999). Die hier verfolgte Vaterschaftsperspektive macht zugleich deutlich, daß eine Wohlfahrtsstaatstypologie, die sich an der Kategorie des »male breadwinner« orientiert, ohne diese weiter zu differenzieren, die historische Vielfalt und wesentliche Dimensionen und Variationen wohlfahrtsstaatlicher Geschlechterpolitik übersieht. Der Ländervergleich soll nicht nur die Korrelation von historischen Vaterschaftskonstruktionen und national unterschiedlichen Wohlfahrtsstaatsentwicklungen aufzeigen, sondern dient auch dazu, bekannte und vertraute Gegebenheiten des eigenen Landes deutlicher als soziale Konstruktionen erkennbar zu machen, indem sie mit andersartigen Entwicklungen im Vergleichsland konfrontiert werden.

1. Väter als Familienernährer

Die älteste Konstruktion von Vaterschaft, die sich in der Familienpolitik Schwedens, Deutschlands und anderer Länder findet, ist diejenige von Vätern als Familienoberhäuptern und juristischen Vertretern ihrer Kinder. Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts legte das Ehe- und Familienrecht, in Schweden bis 1949, in Deutschland bzw. der Bundesrepublik bis 1957, Väter als alleinige rechtliche Vertreter, Vormunde und Erziehungsberechtigte ihrer ehelichen Kinder fest (SFS 1920:405, BGB 1900 § 1626ff.) Diese Vaterschaftskonstruktion, die hier nicht näher untersucht werden soll, hängt eng zusammen mit derjenigen, die historisch als nächstes entstand: der Konstruktion von Vätern als Familienernährern. Sie ist analytisch zu unterscheiden von der Vorstellung des Ehemanns als Familienernährer, der nicht für den Unterhalt seiner Kinder, sondern nur für den seiner nicht-erwerbstätigen Ehefrau zuständig ist. In der Praxis gehören beide Konzepte jedoch häufig zusammen und wurden in den entstehenden westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten seit dem Ende des Ersten Weltkriegs in Form unterschiedlicher Sozialleistungen in den sozialen Sicherungssystemen institutionalisiert. Damals diskutierte man in vielen Industrieländern die Einführung von Familienlöhnen oder Kinderbeihilfen, mit denen die Wirtschaft Väter von den Unterhaltskosten für Kinder entlasten sollte (Macnicol 1992). Etliche Staaten übernahmen einen Teil dieser Kosten, indem sie steuerliche Kinderfreibeträge einführten. Allerdings waren die Steuerfreibeträge schichtenspezifisch unterschiedlich wirksam: Arbeitnehmer mit höheren Einkommen profitierten davon deutlich mehr als Arbeitnehmer mit niedrigen Einkommen, die sie oft gar nicht nutzen konnten. Die Schichtenspezifität der Kinderfreibeträge ging mit einer Geschlechterspezifität einher: Da Mütter meistens nicht erwerbstätig waren oder einen erheblich geringeren Verdienst hatten als Väter, waren die Nutznießer der steuerlichen Freibeträge in der Regel

Männer. Auch Schweden und Deutschland führten Anfang der zwanziger Jahre Kinderfreibeträge ein (SOU 1946: 79, 89, Oberhauser 1980, 584) und konzipierten damit ausdrücklich Väter als Familienernährer in der Sozialpolitik.

Das bundesrepublikanische Kindergeld: Konstruktion des väterlichen Familienernährers

Das nationalsozialistische Deutschland bemühte sich verstärkt, Väter in ihrer Familienernährerfunktion zu unterstützen. Es erhöhte die Steuerfreibeträge für Kinder (und Ehefrauen) und führte 1936 Kinderbeihilfen ab dem fünften Kind ein, die ausdrücklich an den Vater gezahlt wurden. Auch sämtliche anderen familien- und bevölkerungspolitischen Leistungen des NS-Staates sahen Ehemänner und Väter – nie Ehefrauen und Mütter – als Empfänger vor (Bock 1995, 192). Die Bundesrepublik setzte mit ihrer Familien- und Sozialpolitik die Männer- und Väterzentriertheit fort, die im Nationalismus besonders ausgeprägt gewesen war, deren Anfänge jedoch bis ins Kaiserreich zurückreichen. Auch der neue westdeutsche Staat verfolgte eine Politik, die Männer in ihrer Familienernährerfunktion entlasten sollte, und richtete das Gros sozial- und familienpolitischer Leistungen an Ehemänner und Väter. Dazu gehörten die in den fünfziger Jahren mehrfach erhöhten steuerlichen Ehefrauen- und Kinderfreibeträge ebenso wie die medizinischen und finanziellen Mutterschaftsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht-erwerbstätige Mütter, die formal dem erwerbstätigen Versicherten, also in der Regel dem Ehemann und Vater, gewährt wurden (Kolbe 1992, 508).

Nachdem die Alliierten die Kinderbeihilfen im Zuge der Entnazifizierung abgeschafft hatten (Hentschel 1983, 202), führte die Bundesrepublik erst 1955 erneut ein Kindergeld ein. Es betrug 25 DM, wurde ab dem dritten Kind und ebenso wie sein Vorläufer ausdrücklich an den Vater gezahlt. Das Kindergeld war als eine von der Wirtschaft finanzierte Lohnergänzung konzipiert. In dieser Form wurde es von der CDU/CSU gegen den Widerstand aller anderen Parteien im Bundestag durchgesetzt und rief auch nach seiner Einführung anhaltende Kritik hervor (von Lippmann 1964). Denn das neue Kindergeldgesetz schloß große Bevölkerungsgruppen aus: Da nur rund 20 Prozent der Ehepaare Mitte der fünfziger Jahre drei oder mehr Kinder hatten, war der Berechtigtenkreis von vornherein stark begrenzt (Moeller 1997, 205). Zudem erhielten nur solche Erwerbstätige Kindergeld, die bei einer Berufsgenossenschaft unfallversichert waren. Daher hatten Beschäftigte im Öffentlichen Dienst und in Privathaushalten, Erwerbslose, Rentnerinnen und Rentner sowie Nicht-Erwerbstätige keinen Anspruch auf die Leistung. Nicht zuletzt waren Mütter in der Regel vom Kindergeldbezug ausgeschlossen. Aus dem Gedanken des Familienlohns entstanden, an Erwerbstätigkeit geknüpft und als Lohnzulage konzipiert, entwarf das Kindergeldgesetz als Prototyp des Leistungsempfängers den väterlichen Familienernährer, umso mehr, als es erst ab dem dritten Kind gezahlt wurde. Mütter von drei und mehr Kindern waren nur selten erwerbstätig und dann eher in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen, beispielsweise in Privathaushalten, wo sie nicht unfallversichert und folglich nicht an-

spruchsberechtigt waren (Andres 1964, 277). Um jeden Irrtum über die Zielgruppe auszuschließen, legte das Kindergeldgesetz unmißverständlich fest: »Wenn Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, hat den Kindergeldanspruch der Vater, es sei denn, daß das Sorgerecht für alle Kinder ausschließlich der Mutter zusteht« (KGG 1954, § 3 Abs. 1 Satz 1).² Mütter erhielten demnach nur dann Kindergeld, wenn sie mindestens drei Kinder hatten, für die ihnen allein das Sorgerecht zustand, also wenn sie geschieden oder ledig waren, *und* wenn sie beispielsweise im Handwerk oder in der Industrie erwerbstätig und dadurch Mitglied einer Berufsgenossenschaft waren.

In den parlamentarischen Beratungen der Reform kritisierten zwar viele Politikerinnen und Politiker, daß diverse Bevölkerungsgruppen vom Kindergeldbezug ausgenommen würden; die geschlechterpolitische Dimension spielte dabei allerdings kaum eine Rolle. Doch gab es auch deutliche Kritik an der Vaterzentriertheit der christdemokratischen Kindergeldkonzeption. Weibliche Bundestagsabgeordnete verschiedener Parteien bemängelten »die unglückselige Verkoppelung von ausgerechnet Unfallberufsgenossenschaften und der Geburt eines Kindes« und verlangten, das Kindergeld müsse »unabhängig vom Stand und Einkommen des Vaters« gezahlt werden (BT II/48, 2342). Auch viele Frauenorganisationen wandten sich gegen das Konzept eines Kindergeldes als Lohnergänzung und forderten statt dessen, die Leistung direkt an die Mütter auszuzahlen (Hinze 1952). Sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete setzten sich dafür ein, daß wenigstens Mütter mit mehr als zwei Kindern, deren Mann im Krieg gefallen oder invalide geworden war, Kindergeld erhalten sollten (BT II/21, 735, BT II/44, 2117, 2127, 2130). Angesichts der vielen Kriegerwitwen und Ehefrauen von Kriegsversehrten empfanden sie insbesondere den Ausschluß dieser Gruppe vom Kindergeld als soziale Ungerechtigkeit.³ Den Antrag, einen entsprechenden Passus in das Gesetz aufzunehmen, lehnte der zuständige Bundestagsausschuß mit seiner Unionsmehrheit jedoch ab, »da der angesprochene Personenkreis in die vorliegende Konzeption nicht passe« (BT-AfSoz. II/15, 5).

In den Folgejahren wurde die Kindergeldgesetzgebung mehrfach reformiert, die ursprüngliche Konzeption dabei zunehmend verwässert und schließlich 1964 die Idee eines Kindergeldes als Lohnergänzung durch das Prinzip des Familienlastenausgleichs als Staatsaufgabe ersetzt. Alle Familien erhielten nun ein Kindergeld ab dem zweiten Kind aus Steuermitteln. Die Anbindung des Kindergeldes an das Erwerbsleben und an den finanziellen Unterhalt von Kindern behielt man dennoch, auch nach weiteren Reformen, bis heute bei. Dabei konzipierten nicht nur die Gesetzgebung und politische Debatten, sondern auch die Rechtsprechung und die administrative Praxis weiterhin den väterlichen Familienernährer als Empfänger des Kindergeldes (Slupik 1988, 197 ff.). So wird die Leistung beispielsweise seit 1964 von der Bundesanstalt für Arbeit ausgezahlt, einer Behörde, die für den Arbeitsmarkt und nicht für die Kindererziehung zuständig ist. Der Bundesgerichtshof legte zudem 1988 in einem Grundsatzurteil fest: »Das Kindergeld wird Einkommen des Vaters« (Schunter-Kleemann, 1990, 132). Das entsprach weitgehend der sozialen Praxis: 1974 waren über 90 Prozent, Mitte der achtziger Jahre noch rund 80 Prozent

der Kindergeldbezieher Väter (Slupik 1988, 195). Die bundesdeutsche Sozial- und Familienpolitik konstruiert(e) damit nicht nur idealtypisch, sondern auch im praktischen Resultat Väter als Familienernährer. Bis zur Einführung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs für erwerbstätige Frauen Ende der siebziger Jahre gab es keine familienpolitische Leistung, die ausdrücklich an Mütter gerichtet war.⁴ Der sogenannte *Familienlastenausgleich*, der hauptsächlich aus steuerlichen Kinderfreibeträgen und Kindergeld besteht, kommt bis heute mehrheitlich den *Vätern* zugute und hat das ausgesprochene und geschlechter-spezifische Ziel, sie in ihrer Familienernährerfunktion zu entlasten.

*Die schwedischen Kinderbeihilfen:
Dekonstruktion des väterlichen Familienernährers*

Auch die schwedischen Steuerfreibeträge für Kinder und Ehefrauen sollten Väter und Ehemänner bei der Unterhaltssicherung für ihre Angehörigen unterstützen. Sie wurden in den dreißiger Jahren im Kontext einer pronatalistisch motivierten Politik mehrfach erhöht (Hatje 1974, 87ff.). Erst nach dem Krieg führte die schwedische Regierung, die seit 1945 ausschließlich aus Sozialdemokraten bestand, staatliche Kinderbeihilfen ein. Anders als in der Bundesrepublik der fünfziger Jahre ergänzten sie die Kinderfreibeträge nicht, sondern ersetzten sie: Da die Sozialdemokraten eine Politik der vertikalen Einkommensumverteilung verfolgten, schafften sie zum 1. Januar 1948 die Kinderfreibeträge gegen den Widerstand der Konservativen ab (SFS 1947:529, Hatje 1974, 102ff.). Statt dessen gab es nun für alle Kinder einheitlich hohe Kinderbeihilfen aus Steuermitteln, die vom Jugendamt verwaltet und vierteljährlich bar auf den Postämtern ausgezahlt wurden. Im Gegensatz zur Bundesrepublik hatte man damit eine Behörde gewählt, die nicht für den Arbeitsmarkt, sondern für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zuständig war, sowie einen Zahlungsmodus, der nicht nur bürgernah, sondern vor allem bürgerinnennäher war als die Überweisung auf ein Konto, über das in den ersten Nachkriegsjahrzehnten die meisten nicht-erwerbstätigen Frauen und Mütter nicht verfügten. In der Tat änderte sich mit der Ablösung der steuerlichen Kinderfreibeträge durch die Kinderbeihilfen die Zielrichtung und Zielgruppe staatlicher Familienpolitik. Nicht mehr die Väter als Familienernährer sollten unterstützt werden, sondern die Mütter als diejenigen, die für die Kindererziehung zuständig waren. Die Kinderbeihilfen wurden ausdrücklich an die Mütter gezahlt und dekonstruierten Väter als Familienernährer.

Wie bei der bundesrepublikanischen Kindergeldreform dominierten auch bei der Einführung der Kinderbeihilfen in Schweden schichtenspezifische gegenüber geschlechterspezifischen Aspekten die politische Diskussion. In den Vorarbeiten zur schwedischen Kinderbeihilfenreform wurde die Frage der Auszahlung an Vater oder Mutter jedoch durchaus diskutiert. Die Sachverständigenkommission, die das Kinderbeihilfengesetz ausarbeitete, die sogenannte *befolkningsutredning* (*Bevölkerungsuntersuchung*), hatte vorgeschlagen, daß die Leistung derjenigen Person zukommen solle, »die das Kind pflegt und erzieht« (Prop. 1947:220, 90).⁵ Diese Empfehlung war unter dem maß-

geblichen Einfluß einer nur aus Frauen bestehenden Unterkommission entstanden, die durchsetzte, daß die Konzeption der Kinderbeihilfen nicht in erster Linie die Unterhaltskosten für Kinder, sondern den Aufwand für die Kinderbetreuung und – erziehung berücksichtigte (Hatje 1974, 105). Das stieß bei verschiedenen Behörden und Institutionen, deren Stellungnahmen die Regierung zu dem Gutachten der Kommission einholte, auf Kritik. Sie forderten, das Geld müsse an den Vater ausgezahlt werden, weil er die Kinder juristisch veretrete und in der Regel die Finanzen der Familie verwalte. Andere argumentierten, die Kinderbeihilfen seien als Ausgleich für den Wegfall der Kinderfreibeträge dem Vater zu gewähren (Prop. 1947: 220, 66f., 79f.).

Auch im Schweden der Nachkriegszeit war die Auffassung von Vätern als Familiernährern und Familienoberhäuptern somit durchaus vorhanden, doch schlug sie sich nicht mehr in der Familienpolitik nieder. Regierung und Reichstag folgten vielmehr der Empfehlung der Sachverständigenkommission und befürworteten die Auszahlung der Kinderbeihilfen an die Mutter, weil sie in der Regel für die Erziehung der Kinder zuständig sei. Dadurch sei am besten gewährleistet, daß das Geld tatsächlich zum Wohle des Kindes und des Familienhaushalts verwendet werde (ebd., 66f., 80f., 90ff.). Auch sonst war die schwedische Familienpolitik auffällig mütterzentriert. Anders als in der Bundesrepublik gab es weitere Sozialleistungen, die ausdrücklich an Mütter – auch an nicht-erwerbstätige – gerichtet waren, seit den dreißiger Jahren beispielsweise medizinische und finanzielle Mutterschaftsleistungen bei der Entbindung und die Mütterhilfe für bedürftige Frauen. Durch diese Leistungen wurden Mütter von den Vätern ihrer Kinder unabhängiger (Kolbe 1992, 515, Hobson 1996). Statt des väterlichen Unterhalts honorierte der schwedische Wohlfahrtsstaat die mütterliche Kindererziehung und übernahm an Stelle der Väter die Ernährerfunktion für Kinder bzw. konstruierte die Mütter selbst partiell als Familiernährerinnen. Diese Politik marginalisierte Väter als Familiernährer. Die Vorstellung eines männlichen Familiernährers war somit in der schwedischen Sozialpolitik nicht nur von Anfang an schwächer ausgeprägt als in der deutschen. Der entscheidende Unterschied zwischen dem bundesdeutschen und dem schwedischen Wohlfahrtsstaat seit der Nachkriegszeit und bis zur vollständigen Aufgabe der Familiernährernorm in Schweden in den siebziger Jahren bestand darin, daß in der Bundesrepublik sowohl Ehemänner als auch Väter als Familiernährer konstruiert wurden, während es in Schweden nur noch ehemännliche, aber keine väterlichen Familiernährer mehr gab. Anders gewendet: Der väterzentrierten bundesdeutschen stand eine mütterzentrierte schwedische Politik gegenüber. In den ersten Nachkriegsjahrzehnten war die schwedische Familienpolitik, im Gegensatz zur bundesrepublikanischen, daher in Tat gleichbedeutend mit Mütter- (oder auch Kinder-)Politik. Das änderte sich erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre. Allerdings fand sich in der schwedischen sozial- und Familienpolitik auch zu diesem Zeitpunkt keine Konstruktion von Vätern als Familiernährern. Vielmehr wurden sie nun als wichtige emotionale Bezugspersonen für Kinder entdeckt.

2. Väter als emotionale Bezugspersonen für Kinder

Bevor sich die Sozialpolitik der Väter in neuartiger Weise annahm, leisteten die Sozialwissenschaften, die Psychologie und die Medizin entsprechende Vorarbeiten, die im Zeitalter einer zunehmenden »Verwissenschaftlichung des Sozialen« und der Politik (Raphael 1996) den Anstoß für entsprechende familienpolitische Reformen gaben und zugleich deren Legitimierung dienten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wiesen seit den späten sechziger Jahren darauf hin, daß der Vater für die kindliche Sozialisation mindestens ebenso wichtig sei wie die Mutter. Lange Zeit hatte das Diktum von der »maternal deprivation« (Bowlby 1951) – Entwicklungsstörungen der kindlichen Psyche durch fehlende Mutterbindung – den internationalen wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs über die kindliche Entwicklung beherrscht. Nun wurde es, ausgehend von der angloamerikanischen Forschung, durch die Vorstellung einer »paternal deprivation« (Biller 1974) ergänzt und teilweise verdrängt. Dabei ging es zunächst um die Auswirkungen der »Vaterabwesenheit« in sogenannten unvollständigen Familien. Vor allem Jungen bräuchten männliche Bezugspersonen und Vorbilder, und die angeblich steigende Jugendkriminalität, psychische Labilität und sozialen Anpassungsschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen wurden nun nicht mehr, wie noch in den fünfziger Jahren, fehlender mütterlicher Fürsorge, sondern im Gegenteil einer mütterlichen Überbehütung und den abwesenden Vätern angelastet (Moberg 1961, 82, Landolf 1968, Biller 1974). Mitte der siebziger Jahre verschob sich die Aufmerksamkeit der internationalen Forschung auf die konkrete Vater-Kind-Beziehung, auf die Rolle des Vaters in der *frühkindlichen* Entwicklung und die Bedeutung einer intensiven Vaterbindung schon bei Kleinkindern (Lamb 1976, Fthenakis/Merz 1978, Fthenakis 1985).

In der politischen Öffentlichkeit Schwedens wurde dieser Aspekt bereits in den sechziger Jahren erörtert und verband sich mit einer im internationalen Vergleich sehr frühen »Geschlechterrollen-debatte«. Anfang des Jahrzehnts forderten Vertreterinnen und Vertreter der »radikalen Position« (Dahlström 1968, 35) dieser Debatte öffentlichkeitswirksam, daß Frauen und Männer sich nicht nur die Erwerbsarbeit, sondern auch die Hausarbeit und Kindererziehung teilen sollten. Die »Emanzipation des Mannes« sei die notwendige Voraussetzung für die »Frauenbefreiung« und Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Gleichberechtigungsfrage wurde argumentativ mit den Ergebnissen der psychologischen Forschungen zur »Vaterabwesenheit« verbunden. Obwohl sich diese damals meist auf ältere Kinder und Jugendliche bezogen, argumentierten die Verfechterinnen und Verfechter egalitärer Geschlechterrollen, daß die Beteiligung an der Kleinkindbetreuung und –erziehung nicht nur eine enorme emotionale Bereicherung für den Vater sei, durch die er erst zu einem vollständigen Menschen werde, sondern daß es auch zum Besten des Kindes sei, wenn es von Anfang an von beiden Eltern betreut und erzogen werde (Moberg 1962, 28, 39f., Klinth 1999, 182ff.). In der bundesdeutschen Öffentlichkeit und Politik hielt sich dagegen die Vorstellung, die enge und ausschließliche Bindung des Kleinkindes zur leibli-

chen Mutter sei unerlässlich für eine gesunde kindliche Entwicklung, länger und hartnäckiger als in anderen Ländern (Schütze 1988, 124ff., Kolbe 1999, 145ff.). Hier entstand erst seit den siebziger Jahren, als die Frauenbewegung den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs zu beeinflussen begann, in vorsichtigen Ansätzen eine ähnliche Diskussion wie in Schweden, die sich stärker mit der Frage auseinandersetzte, ob der Vater überhaupt eine der Mutter äquivalente Bezugsperson für das Kleinkind sein könne, und zunächst nur verhalten eine frühe und intensive Vater-Kind-Bindung als besonders wünschenswert für die kindliche Entwicklung erörterte (Wingen 1971, 275ff., Fthenakis 1985/1, 235).

In der politischen Öffentlichkeit beider Länder manifestierte sich die Vorstellung, das Kleinkind brauche Vater *und* Mutter, verbunden mit der Forderung nach Gleichberechtigung der Geschlechter, in Vorschlägen für konkrete familienpolitische Reformen. Politikerinnen und Politiker diskutierten in Schweden seit Mitte der sechziger und in der Bundesrepublik seit Mitte der siebziger Jahre die Einführung eines Erziehungsgeldes für wahlweise Mutter oder Vater, das einem Elternteil die Kinderbetreuung zu Hause oder beiden Eltern eine Kombination aus (Teilzeit-)Arbeit und Kinderbetreuung ermöglichen sollte. In dieser Diskussion gab es allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Ländern (Kolbe 1997, 64ff.) Auch die familienpolitischen Reformen, in die diese Debatten schließlich mündeten, unterschieden sich voneinander und konstruierten Vaterschaft auf je spezifische Weise.

Der schwedische Elternurlaub: Aus Vätern werden Eltern

Schweden führte 1974 als weltweit erstes Land einen bezahlten Elternurlaub für wahlweise Mütter oder Väter ein. Er betrug zunächst sechs Monate und wurde bis 1989 allmählich auf 15 Monate ausgedehnt. Der Urlaub konnte in einem Stück genommen oder bis zum achten Lebensjahr des Kindes von einem Zeitkonto abgebucht werden. Die Eltern durften sich im Urlaub mehrfach abwechseln oder ihn gleichzeitig mit Teilzeitarbeit kombinieren. Während des Elternurlaubs bezog der betreuende Elternteil 90 Prozent seines vorherigen Bruttolohnes aus der staatlich finanzierten Elternversicherung. Nicht-erwerbstätige Eltern erhielten ein Elterngeld in Höhe eines bestimmten Mindestbetrags (Åström 1990, 40). Seit 1979 haben voll-erwerbstätige Eltern mit Kindern im Vorschulalter zudem das Recht, ihre Arbeitszeit um ein Viertel zu reduzieren. Die Norm, die der Elternversicherung und allen anderen schwedischen Sozial- und Steuergesetzen seit den siebziger Jahren im Zuge der damals forcierten Gleichstellungspolitik zugrunde lag und das Familienernährermodell endgültig ablöste, war die sogenannte Zweiversorgerfamilie, in der Mann und Frau gleichermaßen zum Familieneinkommen beitrugen. Erwerbstätigkeit für alle Männer und Frauen sollte die Regel sein, da nur so eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter entstehen könne. Die Erwerbstätigkeit sollte nur kurzzeitig zur Kinderbetreuung unterbrochen werden: lediglich so lange, bis das Kind alt genug war, um in einer Kindertagesstätte aufgenommen zu werden. Mit dem relativ kurzen Elternurlaub und der Möglichkeit, daß auch Väter den Urlaub

nahmen, wollte man eine kontinuierliche Erwerbsanbindung von Frauen sicherstellen (Kolbe 1997, 74ff., Pettersson 1990, 68ff., 75).

Sowohl die Väter als auch die Mütter verschwanden jedoch mit der normativen Durchsetzung der Zweiversorgerfamilie und der Elternurlaubsreform aus der schwedischen Familienpolitik. Das Gesetz war vollkommen geschlechtsneutral formuliert, und auch in den Debatten im Vorfeld der Reform sprach man durchgängig von Eltern und nicht von Vätern und Müttern. Zwar hatte die Entdeckung von Vätern als emotionalen Bezugspersonen für Kleinkinder in der politischen Öffentlichkeit als Katalysator gewirkt und den Weg für den Elternurlaub bereitet, doch nun verschwanden die Väter, die so lange in der schwedischen Familienpolitik marginalisiert gewesen waren, nach diesem kurzen Gastspiel erneut. Das Elternurlaubsgesetz konzipierte allein die neuen geschlechtsneutralen Eltern als Familienernährer wie als Kinderbetreuer. Väter kamen dort weder in der einen noch in der anderen Funktion vor. Die schwedische Gleichstellungspolitik der siebziger Jahre versuchte, alle Geschlechtsunterschiede normativ einzuebnen (Eduards 1991, Kulawik 1992, Florin/Nilsson 1999). Dabei war eine aktive Vaterschaft, die sich von Mutterschaft unterschied und dadurch die Geschlechterdifferenz betonte, nicht vorgesehen.

Das bundesrepublikanische Erziehungsgeld: Die neuen Väter?

Die bundesrepublikanische politische Diskussion war bei weitem nicht so sehr von den Forderungen nach Gleichstellung der Geschlechter geprägt wie die schwedische. Erst 1986, zwölf Jahre nach Verabschiedung des schwedischen Elternurlaubsgesetzes, führte die damalige christlich-liberale Koalition einen Erziehungsurlaub für wahlweise Mütter oder Väter ein. Er unterschied sich vom schwedischen Elternurlaub darin, daß er deutlich länger – anfangs zehn Monate, die bis 1992 auf drei Jahre ausgedehnt wurden –, allerdings auch erheblich schlechter und häufig überhaupt nicht bezahlt war. Grundsätzlich erhielten alle kinderbetreuenden Elternteile ein einkommensabhängiges Erziehungsgeld von maximal 600 DM monatlich für (seit 1993) höchstens zwei Jahre. Für die meisten Eltern verringerte sich jedoch die Höhe der Leistung aufgrund der niedrig angesetzten Einkommensgrenzen ab dem sechsten Monat oder fiel sogar ganz weg.⁶ Die Reform bot damit erwerbstätigen Eltern keinen adäquaten Lohnersatz und richtete sich vor allem an nicht-erwerbstätige Hausfrauen oder sollte berufstätige Mütter motivieren, ihre Erwerbsarbeit für mehrere Jahre aufzugeben. Trotzdem war das Erziehungsgeldgesetz, ebenso wie die schwedische Elternurlaubsreform, geschlechtsneutral formuliert und sprach ausdrücklich Eltern als Zielgruppe an. Während jedoch der schwedischen Familienpolitik eine Konzeption egalitärer Elternschaft zugrunde lag, fand sich in der bundesrepublikanischen Politik die Vorstellung komplementärer Elternrollen: Ein Elternteil sollte mehrere Jahre lang ausschließlich oder überwiegend die Kinder betreuen, während der andere für den notwendigen Familienunterhalt sorgte. Welche dieser Aufgaben den Müttern und welche den Vätern zukamen, machten sowohl die politischen Diskussionen über das Erziehungsgeld als auch das familienpolitische Informationsmaterial der Bun-

desregierung unmißverständlich deutlich. Beide hielten weitgehend ein Bild traditioneller Mutter- und Vaterschaft mit eindeutig verteilten Rollen aufrecht (Kolbe 1999, 159ff.).

In der bundesrepublikanischen Sozial- und Familienpolitik werden somit bis heute Väter (und Ehemänner) als Familienernährer konstruiert. Das Erziehungsgeld trägt zu dieser Konstruktion bei, da seine geringe Höhe einen Familienernährer, der Mutter und Kind während des Erziehungsurlaubs finanziell unterstützt, unverzichtbar macht. Allerdings läßt sich, analog zu den schwedischen Kinderbeihilfen, auch argumentieren, daß die Einführung des Erziehungsgeldes Väter als Familienernährer dekonstruierte: Väter erlitten einen wesentlichen Funktionsverlust als Familienernährer, da nun erstmals in der Geschichte der (west-)deutschen Sozialpolitik eine familienpolitische Leistung dazu diente, die *Kinderbetreuung* finanziell zu honorieren. De facto war das Erziehungsgeld – abgesehen von seinem Vorläufer, dem bezahlten Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Frauen – auch die erste familienpolitische Leistung, die in der Regel an die Mütter und nicht an die Väter ging, denn rund 98 Prozent der LeistungsempfängerInnen waren und sind Frauen (Gutschmidt 1997). Somit schwächte die Reform die traditionelle Vaterzentriertheit (west-)deutscher Familienpolitik ab. Allerdings relativiert sich dieser Befund, wenn man bedenkt, daß Mütter das Erziehungsgeld nicht als Mütter, sondern formal als Eltern erhalten.

Im Gegensatz zur schwedischen Elternschaftskonstruktion der siebziger Jahre sind jedoch die neuen Eltern der bundesdeutschen Sozialpolitik nicht geschlechtsneutral und ersetzen nicht die früheren Mütter und Väter. Vielmehr betonten deutsche Politikerinnen und Politiker im Kontext der Erziehungsgeldreform, daß Eltern aus Müttern und Vätern bestünden, die nicht beliebig austauschbar seien (CDU 1986, 193). Die Bundesregierung konzipierte zudem ausdrücklich Väter als emotionale Bezugspersonen und Betreuer von Kleinkindern, indem sie wiederholt darauf hinwies, daß auch Väter Erziehungsurlaub nehmen könnten (Kolbe 1999, 159). Das ist im Vergleich zu den Diskussionen um die Einführung des schwedischen Elternurlaubs bemerkenswert. Der Funktionsverlust, den Väter mit der Erziehungsgeldreform als Familienernährer erlitten, wurde somit durch ihre Entdeckung als Betreuungspersonen für Kleinkinder kompensiert. Diese Modifikationen der Vaterschaftskonstruktion in den achtziger Jahren schwächten zwar die Norm des männlich-väterlichen Familienernährers in der bundesrepublikanischen Familien- und Sozialpolitik ab, stellten sie jedoch nicht grundsätzlich in Frage. Vielmehr lagen sie quer und im Widerspruch zu den sonstigen politischen Debatten und Maßnahmen. Insgesamt bewirkte das Erziehungsgeldgesetz eher eine Festschreibung als eine Veränderung der traditionellen Konzeptionen wie der sozialen Praxis von Mutter- und Vaterschaft (Gutschmidt 1997, Malzahn 1985). Der elterliche Rollentausch, die Teilung des Erziehungsurlaubs zwischen Mutter und Vater sowie Väter als Kinderbetreuer blieben Möglichkeiten, die Eltern zwar theoretisch offenstanden. Ihre tatsächliche Umsetzung wurde jedoch keineswegs gefördert – weder durch konkrete politische Maßnahmen noch durch Appelle oder Kampagnen, die sich etwa an die Eltern oder Arbeitgeber richteten.

*Schwedische Familienpolitik seit den achtziger Jahren:
Die staatlich forcierte Emanzipation der Väter*

Anders in Schweden. Zwar hatte es in der schwedischen Sozialpolitik seit dem Einsetzen der forcierten Gleichstellungspolitik nur noch geschlechtsneutrale Familienernährer und geschlechtsneutrale aktive Eltern gegeben. Das änderte sich jedoch im Laufe der achtziger Jahre, als zunehmend deutlich wurde, daß die geschlechtsneutrale Gleichstellungspolitik an der geschlechterspezifischen Praxis von Mutter- und vor allem von Vaterschaft enttäuschend wenig geändert hatte. Zwar war nun die Mehrheit der schwedischen Mütter erwerbstätig, aber nur eine Minderheit der schwedischen Väter nahm einen nennenswerten Teil des Elternurlaubs oder reduzierte seine Arbeitszeit zugunsten der Kindererziehung: 1985 nahmen Männer nur sechs Prozent aller Elternurlaubstage in Anspruch, und nur drei Prozent der Väter – gegenüber 50 Prozent der Mütter – von Kleinkindern arbeiteten Teilzeit (SCB 1986, 92, 151ff., Schönesson 1987, 56). Daher initiierte die Regierung mehrere großangelegte Kampagnen, die Männer für den Elternurlaub motivieren sollten. Väter und ihre Gründe, sich an der Kleinkindbetreuung (nicht) zu beteiligen, weckten nun zunehmend die Aufmerksamkeit von Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit. (Hwang 1985, Haas 1992, 69 ff., Prop. 1993/94:147, 69f.). Als sich Anfang der neunziger Jahre der Väteranteil beim Elternurlaub nach Ansicht der verantwortlichen Politikerinnen und Politiker noch immer nicht ausreichend erhöht hatte, quotierte die damalige bürgerliche Regierung 1995 schließlich einen Monat des Elternurlaubs. 1980 hatte man bereits einen zehntägigen Vaterschaftsurlaub bei der Geburt eines Kindes eingeführt. Die geschlechtsneutrale Politik wich somit einer geschlechterspezifischen Politik und Diskussion, die weit mehr als die zeitgleiche bundesdeutsche betonte, daß die Beteiligung von Vätern an der Kinderbetreuung und -erziehung sowohl für den Vater als auch für das Kind eine elementar wichtige emotionale und soziale Erfahrung sei, daß die Zuwendung, die Väter ihren Kindern geben könnten, anders als die mütterliche Zuwendung und eben deshalb so notwendig sei, und schließlich, daß aktive Vaterschaft eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter sei (Idégruppen 1992, Prop. 1993/94:147, 66f., Pettersson 1998).

Damit bildete sich nach mehreren Jahrzehnten der Marginalisierung erstmals wieder eine Konstruktion von Vaterschaft in der schwedischen Sozial- und Familienpolitik heraus. In der Bundesrepublik waren Väter immer ein zentraler Bezugspunkt der Sozial- und Familienpolitik gewesen, und der Wandel in den Konstruktionen von Vaterschaft vollzog sich hier allmählich und vergleichsweise moderat. Die schwedische Entwicklung erscheint dagegen sprunghafter und von radikalen Einschnitten geprägt: Erst verschwanden die Väter nahezu vollständig, dann tauchten sie nach rund 30 Jahren in anderer Form wieder auf und dominieren seitdem die familienpolitische Diskussion. Sozialpsychologisch ließe sich das als beträchtlicher Nachhol- und Kompensationsbedarf deuten. Angesichts der Quotierung des Elternurlaubs, der forcierten Werbekampagnen für aktive Vaterschaft und der zahlreichen engagierten Diskussionen in der politischen Öffentlichkeit und in den Medien kann

man durchaus davon sprechen, daß sich die Mutterzentriertheit des schwedischen Wohlfahrtsstaates seit den achtziger Jahren in eine Vaterzentriertheit gewandelt hat – allerdings in eine Vaterzentriertheit mit vollkommen anderem Bedeutungsgehalt und anderen Implikationen als die traditionelle Vaterzentriertheit der bundesdeutschen Familienpolitik. Daß die Familienpolitik Väter vernachlässigt, kann man seitdem jedenfalls für keines der beiden Länder behaupten: Familienpolitik ist (auch) Väterpolitik.

Anmerkungen

- 1 Dabei geht es ausschließlich um die Vaterschaft verheirateter Männer, da es in diesem Rahmen zu weit führen würde, ledige Väter ebenfalls systematisch einzubeziehen.
- 2 In einer früheren Ausschlußfassung hatte man den Leistungsanspruch an den Unterhalt des Kindes gebunden und »vermutet, daß der Vater den Unterhalt überwiegend gewährt« (BT-AfSoz. II/10, 4).
- 3 Zur Demographie und zur Lebenssituation von (alleinstehenden) Müttern und Frauen in der Nachkriegszeit siehe Meyer/Schulze 1985, Frevert 1986, 244ff., Ruhl 1988.
- 4 Das Mutterschaftsgeld, das erwerbstätige Frauen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung aufgrund des Mutterschutzgesetzes seit 1952 von ihrem Arbeitgeber bzw. der Krankenkasse erhalten, rechne ich nicht zu den familienpolitischen, sondern zu den arbeitsrechtlichen Leistungen. Der sechsmonatige Mutterschaftsurlaub, der von 1979 bis 1985 existierte, kann dagegen zu den familienpolitischen Leistungen gezählt werden, weil hier Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine größere Rolle spielten.
- 5 In Schweden beruft die Regierung vor jedem Gesetzesvorhaben eine Sachverständigenkommission, die ein umfangreiches Gutachten erstellt und einen Reformvorschlag ausarbeitet, der zur Grundlage des Regierungsentwurfes wird.
- 6 Einer Berechnung der Bundesregierung zufolge verringerte sich bereits bei der Einführung des Erziehungsgeldes 1986 für 60 Prozent aller Eltern die Höhe der Leistung nach Ablauf der ersten sechs Monate, und bei 20 Prozent fiel das Erziehungsgeld ab dem siebten Monat ganz weg. Rund zehn Jahre später konnten weniger als zehn Prozent der Paare bei der Geburt des zweiten Kindes das Erziehungsgeld nach dem sechsten Monat noch in voller Höhe ausschöpfen, und für 50 Prozent der west- und 40 Prozent der ostdeutschen Paare bestand dann gar kein Leistungsanspruch mehr (Kolbe 1999, 161).

Quellen und Literatur

- Andres, Karl (1964: Das Bundeskindergeldgesetz als Abschluß von zehn Jahren Kindergeldgesetzgebung: in: *Bundesarbeitsblatt*, H. 9, S. 277-281.
- BGB 1900 = Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. von 1900.
- Biller, Henry B. (1974): *Paternal Deprivation. Family, School, Sexuality and Society*. Lexington, Mass.
- Bock, Gisela (1995): Nationalsozialistische Geschlechterpolitik und die Geschichte der Frauen. In: Thébaud, Françoise (Hrsg.): *Geschichte der Frauen, Band 5. Das 20. Jahrhundert*. Frankfurt/M., S. 173-204.
- Bowlby, John (1951): *Maternal Care and Mental Health. A Report prepared on behalf of the World Health Organization as a contribution to the United Nations programme for the welfare of homeless children*. Genf.
- BT II/21 = Deutscher Bundestag, 2. WP, 21. Sitzung am 1.4.1954.
- BT II/44 = Deutscher Bundestag, 2. WP, 44. Sitzung am 23.9.1954.

- BT II/48 = Deutscher Bundestag, 2. WP, 48. Sitzung am 14.10.1954.
- BT-AfSoz. II/10 = Bundestagsausschuß für Sozialpolitik, 2. WP, 10. Sitzung am 14.6.1954. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Az. II/67, lfd. Nr. 9.
- BT-AfSoz. II/15 = Bundestagsausschuß für Sozialpolitik, 2. WP, 15. Sitzung am 6.7.1954. Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages, Az. II/67, lfd. Nr. 14.
- CDU (Hrsg.) (1986): Leitsätze der CDU für eine neue Partnerschaft zwischen Mann und Frau. Beschlossen auf dem 33. Bundesparteitag der CDU vom 19.-22. März 1985 in Essen. In: Geissler, Heiner (Hrsg.): *Abschied von der Männergesellschaft*. Frankfurt/M., S. 191-214.
- Dahlström, Edmund (1986): Analys av könsrollsdebatten. In: *Kvinnors liv och arbete. Svenska och nordiska studier av ett aktuellt samhällsproblem*. Stockholm, 3. Aufl. S. 25-69. (1. Aufl. 1962), Dt.: Analyse der Geschlechterrollendebatte. In: *Informationen für die Frau*, Jg. 14, H. 2, S. 13-31.
- Eduards, Maud L. (1991): The Swedish Gender Model: Productivity, Pragmatism and Paternalism. In: *West European Politics*, Jg. 14, H. 3, S. 166-181.
- Florin, Christina/Nilsson, Bengt (1999): »Something in the nature of a bloodless revolution ...« How new gender relations became gender equality policy in Sweden in the nineteen-sixties and seventies. In: Torstendahl, Rolf (Hrsg.): *State Policy and Gender System in the Two German States and Sweden 1945-1989*. Uppsala, S. 11-77.
- Fthenakis, Wassilios E. (1985): *Väter. Bd. 1: Zur Psychologie der Vater-Kind-Beziehung. Bd. 2: Zur Vater-Kind-Beziehung in verschiedenen Familienstrukturen*. München.
- ders./Merz, Hannelore (1978): Schon das Kleinkind braucht den Vater. In: *Bild der Wissenschaft*, Jg. 15, H. 5, S. 91-99.
- Frevert, Ute (1986): *Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit*. Frankfurt/M.
- Gutschmidt, Gunhild (1997): Die gerechtere Verteilung des »Arbeitsmarktrisikos Kind«. Erziehungsurlaub und -geld drängen Frauen zugunsten von Männern aus dem Berufsleben. In: *Frankfurter Rundschau*, 4.8.1997, S. 10.
- Haas, Linda (1992): *Equal Parenthood and Social Policy. A Study of Parental Leave in Sweden*. New York.
- Hentschel, Volker (1983): *Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1880-1980*. Frankfurt/M.
- Hinze, Edith (1952): Was denken die Frauen über Familienausgleichskassen? In: *Bundesarbeitsblatt*. S. 263-265.
- Hwang, Philip (1985): Varför är pappor så lite engagerade i hem och barn? In: ders. (Hrsg.): *Faderskap*. Stockholm, S. 39-56.
- Hobson, Barbara (1996): Frauenbewegung für Staatsbürgerrechte – Das Beispiel Schweden. In: *Feministische Studien*, Jg. 14, H. 2, S. 18-34.
- Idégrupper för mansrollsfrågor (1992): *Föräldralediga män*. Stockholm.
- KGG 1954 = Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13.11.1954, BGBl. I 1954. S. 333.
- Kolbe, Wiebke (1992): Mödrarna och välfärdsstaten. Svensk och västysk moderskapspolitik under 1950-talet: en jämförelse. In: *Historisk tidskrift*, Jg. 112, H. 4, S. 502-516.
- dies. (1997): Turning Mothers into Parents. Welfare State Politics in Sweden and West Germany since the 1960s. In: Gullikstad, Berit/Heitmann, Kari (Hrsg.): *Kjønn, makt, samfunn i Norden i et historisk perspektiv. Konferanserapport fra det 5. nordiske kvinnehistorikermøtet, Klakken 08.-11.08.1996*, 2 Bde., Trondheim, Bd. 2, S. 61-86.
- dies. (1999): Gender and Parenthood in West German family politics from the 1960s to the 1980s. In: Torstendahl, Rolf (Hrsg.): *State Policy and Gender System in the Two German States and Sweden 1945-1989*. Uppsala, S. 133-167.
- Kulawik, Teresa (1992): Gleichstellungspolitik in Schweden – Kritische Betrachtungen eines »Modells«. In: *WSI Mitteilungen*, Jg. 45, H. 4, S. 226-234.
- dies. (1999): *Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft. Schweden und Deutschland 1870-1912*. Frankfurt/M., New York.
- Lamb, Michael E. (Hrsg.) (1976): *The Role of the Father in Child Development*. Madison, Wisc.

- Landolf, Peter (1968): *Kind ohne Vater. Ein psychologischer Beitrag zur Bestimmung der Vaterrolle*. Stuttgart.
- Lewis, Jane/Ostner, Ilona (1994): *Gender and the Evolution of European Social Policies*. ZeS-Arbeitspapier Nr. 4/94, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Lippmann, Adolf von (1964): Der Weg zum Bundeskindergeld. In: *Deutsche Versicherungszeitschrift*, Jg. 8. S. 160-163.
- Malzahn, Marion (1985): Erziehungsgeld – des Ministers Beitrag zur Frauenemanzipation. Was die Bundesregierung unter Gleichberechtigung, Partnerschaft und Wahlfreiheit versteht. In: *Kritische Justiz*, Jg. 18, H. 25, S. 184-192.
- Macnicol, John (1992): Welfare, Wages and the Family. Child endowment in comparative perspective, 1900-50. In: Cooter, Roger (Hrsg.): *In the Name of the Child. Health and Welfare, 1800-1940*. London, New York, S. 244-275.
- Meyer, Sibylle/Schulze, Eva (1985): Von Wirtschaftswunder keine Spur. Die ökonomische und soziale Situation alleinstehender Frauen. In: Delille, Angela/Grohn, Andrea (Hrsg.): *Perlonzeit. Wie die Frauen ihr Wirtschaftswunder erlebten*. Berlin, S. 92-98.
- Moberg, Eva (1961): Kvinnans villkorliga frivgivning. In: Hederberg, Hans (Hrsg.): *Unga liberala. Nio inlägg i idédebatten*. Stockholm, S. 68-86.
- dies. (1962): *Kvinnor och människor*. Stockholm.
- Moeller, Robert G. (1997): *Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik*. München.
- Nave-Herz, Rosemarie (1985): Die Bedeutung des Vaters für den Sozialisationsprozeß seiner Kinder. Eine Literaturexpertise. In: Postler, Jürgen (Hrsg.): *Traditionalismus, Verunsicherung, Veränderung. Männerrolle im Wandel?* Bielefeld, S. 45-75.
- Oberhauser, Alois (1980): Familienlastenausgleich. In: *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft*. Bd. 2. Stuttgart, S. 583-588.
- Pettersson, Gisela (1998): Ist »mann« immer unabhkömmlich? Motivationen für Schwedens Väter: »Pappa-Monat« und »Pappa-Paket«. In: *Frankfurter Rundschau*, 14.3.1998, S. M 13.
- dies. (Hrsg.) (1990): *Zeit-Puzzle. Modell Schweden: Arbeitszeit- und Familienpolitik*. Hamburg.
- Prop. 1947:220 *Kungl. Maj:ts proposition till riksdagen med förslag till lag om allmänna barnbidrag*. (Regierungsentwurf für ein Kinderbeihilfengesetz)
- Prop. 1993/94:147 *Jämställldhetspolitiken: Delad makt – delat ansvar*. (Gesetzentwurf zu gleichstellungspolitischen Maßnahmen)
- Raphael, Lutz (1996): Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts. In: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 22, S. 165-193.
- Ruhl, Klaus-Jörg (Hrsg.) (1988): *Frauen in der Nachkriegszeit 1945-1963*. München.
- Sainsbury, Diane (1996): *Gender, Equality and Welfare States*. Cambridge.
- SCB (=Statistiska centralbyrån) (Hrsg.) (1986): *Kvinno- och mansvär(1)den. Fakta om jämställdheten i Sverige*. Stockholm.
- Schönnesson, Lena Nilsson (1987): *Föräldraskap – delad föräldraledighet – jämställdhet. En kunskapsinventering som utgångspunkt för forskningsinsatser*. JÄMFO, Delegationen för jämställdhetsforskning, Rapport Nr. 9. Stockholm.
- Schütze, Yvonne (1988): Mütterliche Erwerbstätigkeit und wissenschaftliche Forschung. In: dies./Gerhardt, Uta (Hrsg.): *Frauensituation. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren*. Frankfurt/M., S. 114-138.
- Schunter-Kleemann, Susanne (1990): Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft – Welche Variante patriarchalischer Politik setzt sich durch? In: dies. (Hrsg.): *EG-Binnenmarkt – EuroPatriarchat oder Aufbruch der Frauen?* Bremen, S. 122-157.
- SFS 1920:405 *Giftermålsbalk*. (Eherecht)
- SFS 1947:529 *Lag om allmänna barnbidrag*. (Kinderbeihilfengesetz)
- Slupik, Vera (1988): »Kinder kosten aber auch Geld«. Die Diskriminierung von Frauen im Kindergeldrecht. In: dies./Gerhard, Ute/Schwarzer, Alice (Hrsg.): *Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat*. Weinheim, Basel, S. 193-212.

SOU 1946:79 *Betänkande med förslag till omläggning av den direkta statsbeskattningen samt angående kvarlåtenskapsskatt m.m. 1945 års statsskatteberedning*. Stockholm.

Wingen, Max (1971): Ein Muttergeldkonzept und seine Problematik. In: *Zeitschrift für Sozialreform*, Jg. 17, S. 268-280.

Åström, Gertrud (1990): Föräldraförsäkring och vårdnadsbidrag – om förhållandet mellan ideologi och verklighet. In: *Kvinnovetenskaplig tidskrift*, Jg. 11, H. 2, S. 37-48.